

Stellungnahme

**Antrag „Rechtssicherheit für die Kommunen und Jobcenter –
Berechnung der Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung
vereinfachen“ (Fraktion FDP)**

**Antrag „Wohnkostenlücke schließen – Kosten der Unterkunft
existenzsichernd gestalten“ (Fraktion DIE LINKE)**

Dr. Holger Cischinsky, Dr. Max-Christopher Krapp / 14.03.2019

Die beiden vorliegenden Anträge zielen im Kern auf konkretisierende Regelungen für die Bestimmung von Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft (KdU) sowie auf konkrete Fragen der Einzelfallanerkennung ab. Vor dem Hintergrund der bundesweit großen Heterogenität bei der Bestimmung von Angemessenheitsgrenzen, die nicht allein auf die Heterogenität der Wohnungsmärkte zurückgeführt werden kann, erscheint den Autoren eine Konkretisierung der Anforderungen grundsätzlich begrüßenswert. Die konkreten Vorgaben, die in den Anträgen skizziert werden, sind jedoch gesondert zu bewerten. Auf die inhaltlichen Punkte der beiden Anträge wird im Folgenden separat eingegangen. Zunächst aber sollen allgemeine Anforderungen im KdU-Kontext kurz skizziert werden, die für die weitere Argumentation grundlegend sind.

1 Allgemeine Anforderungen im KdU-Kontext

Die Anerkennung von Unterkunftskosten wie auch die zugrundeliegende Bestimmung von Angemessenheitsgrenzen erfolgt lokal durch die Grundsicherungs- und Sozialhilfeträger. Dieses System soll regional variierende Wohnungsmarkt- und Versorgungskontexte berücksichtigen und so die Bedarfsdeckung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Existenzsicherungsrechts sicherstellen. Aufgrund der Heterogenität regionaler Wohnungsmärkte hat der Gesetzgeber bisher nur wenige Vorgaben zur Bestimmung der angemessenen Kosten gemacht.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) unterscheidet die Bestimmung von abstrakten Angemessenheitsgrenzen und die Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall. Die abstrakte Angemessenheitsgrenze dient letztlich der Vereinheitlichung, der Verwaltungsvereinfachung und der Sicherstellung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Bei der Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen ist die BSG-Rechtsprechung zu den Anforderungen eines schlüssigen Konzepts zu berücksichtigen:

„Schlüssig ist das Konzept, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettoisierung),
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. B. welche Art von Wohnungen
- Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße,
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z. B. Mietspiegel),
- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten,

- Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).“ (BSG 4 AS 18 / 09 R, Absatz 19).

Hierdurch werden insbesondere wissenschaftliche Grundsätze angesprochen, die zugleich die Nachvollziehbarkeit der berechneten Ergebnisse sicherstellen sollen. Das Ziel der Bestimmung einer abstrakten Referenzmiete ist es, dass sie in der Mehrzahl der Einzelfälle als Kostengrenze zur Anwendung kommen kann und nur bei Vorliegen besonderer Gründe des Einzelfalls von der abstrakten Referenzmiete abgewichen wird. Es ist zu betonen, dass durch die Bestimmung der abstrakten Angemessenheitsgrenze die Einzelfallprüfung nicht obsolet wird. Dies ist in besonderer Weise für Bedarfsfälle relevant, die durch Sonderbedarfe (etwa behindertengerechtes Wohnen) geprägt sind oder als Härtefälle (beispielsweise Bedarfsgemeinschaften mit Kindern im schulpflichtigen Alter sowie mit Kindern in Betreuungseinrichtungen) zu betrachten sind. In diesen Fällen können die anerkannten Kosten begründet die Referenzmiete überschreiten.

Die aktuelle Praxis der Anerkennung von KdU ist durch zum Teil große Preisspannen gekennzeichnet, wonach einzelne Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften mit gleicher Haushaltsgröße am gleichen Standort anerkannte Unterkunftskosten in abweichender Höhe haben. Die Angemessenheitsgrenzen fungieren als Kostengrenzen, innerhalb derer die Anmietung von Wohnraum in ausreichender Häufigkeit möglich sein soll. Für Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften, die in bedarfsgerechten Unterkünften wohnen und preislich unterhalb der Angemessenheitsgrenzen liegen, ist sozialrechtlich keine Ausschöpfung bis zur Angemessenheitsgrenze gestattet (Kostendeckelung nach § 22 Abs. 1 Satz 2). Damit reagiert der Gesetzgeber darauf, dass für bestimmte Fälle die Anmietung zu aktuellen Marktpreisen erforderlich ist. In ausgeglichenen und insbesondere angespannten Wohnungsmärkten werden diese Neuvertragsmieten über denjenigen älterer Bestandsmietverhältnisse liegen.

Für die Bestimmung von Angemessenheitsgrenzen können verschiedene Ermittlungsansätze gewählt werden (vgl. v. Malottki et al. 2017: 200). Einem häufigkeitsorientierten Ansatz folgend sind diejenigen empirisch ermittelte Unterkunftskosten angemessen, durch die alle Wohnungen anmietbar sind, die zur mengenmäßigen Bedarfsdeckung der Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften und ihrer Konkurrenten auf dem Mietwohnungsmarkt nötig sind. Dieser Ansatz ist nach Ansicht der Autoren sachgerecht, um den Bedarfsdeckungsgrundsatz zu erfüllen, und erfordert für die Analyse des Wohnungsangebots Neuvertrags- bzw. Angebotsmieten. Andere Ansätze, die etwa über einen spezifischen Wohnungsstandard die Angemessenheit abgrenzen, stellen hingegen nicht sicher, dass für die ermittelten Richtwerte genügend Wohnraum anmietbar ist (vgl. hierzu ausführlich v. Malottki et al. 2017).

2 Antrag „Rechtssicherheit für die Kommunen und Job-center – Berechnung der Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung vereinfachen“ (Fraktion FDP)

Der vorliegende Antrag verfolgt das Ziel, durch rechtliche Konkretisierungen die Rechtssicherheit für Grundsicherungs- und Sozialhilfeträger zu steigern und durch eine Vereinfachung der Anerkennung von KdU Verwaltungskosten zu reduzieren.

Als zentrales Element soll hierfür der Ansatz der Pauschalierung gestärkt werden, indem eine einfachere Einführung und Handhabung der Pauschalierung seitens der Länder und Kommunen ermöglicht werden soll. Wie der Antrag selbst hervorhebt, ist nach § 22a SGB II bereits nach aktueller Rechtslage die Pauschalierung möglich. Diese Umsetzungsoption sei jedoch komplex und würde die Bundesländer und Kommunen bei der Einführung von Pauschalen hindern. Ausschlaggebender Grund für die geringe Relevanz von Pauschalen in der KdU-Praxis dürfte nach Einschätzung der Autoren jedoch viel eher die starken Kostensteigerungen sein, die bei der Einführung einer Pauschale zu erwarten sind.

Da auch eine pauschalierte Leistung für die KdU sicherstellen muss, dass sie bedarfsdeckend ist und Wohnraum anmietbar ist, muss die Leistung so hoch angesetzt werden, dass zu Neuvertragsmietniveau Unterkünfte in ausreichender Häufigkeit anmietbar sind. Letztlich kann die Pauschale daher nicht niedriger ange-

setzt werden als die derzeitigen Angemessenheitsgrenzen für die Anerkennung tatsächlicher Kosten. Eine belastbare und entsprechend aufwendige Bestimmung der Pauschale ist dabei unumgänglich. Zugleich würden im Fall der Pauschalierung aber alle anderen Grundsicherungsempfänger mit deutlich geringeren Unterkunftskosten die höhere Pauschale erhalten, so dass je nach örtlicher Preisspanne für den Grundsicherungsträger deutlich höherer Gesamtkosten entstehen würden. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten sind erwartungsgemäß um ein Vielfaches höher als die eingesparten Verwaltungskosten (vgl. hierzu auch ausführlich v. Malottki et al. 2017: 198-199).

Darüber hinaus ist selbst im Falle einer Pauschalierung in Höhe der derzeitigen Angemessenheitsgrenzen mit einer steigenden Zahl von Grundsicherungsempfängern zu rechnen. Die zusätzlichen Grundsicherungsempfänger rekrutieren sich dabei aus Haushalten mit Unterkunftskosten unterhalb der Pauschale und gehören einer von zwei Gruppen an. Die erste Gruppe bilden Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaften, die bereits bei der derzeitigen Regelung Grundsicherungsansprüche haben, diese aufgrund ihrer geringen Höhe bisher allerdings nicht realisierten, ihre durch die Pauschalisierung gestiegenen Ansprüche nunmehr aber geltend machen. Die zweite Gruppe setzt sich aus Niedrigeinkommensbeziehern zusammen, die bisher keine Grundsicherungsansprüche hatten, aufgrund ihres höher angesetzten Bedarfs nun aber anspruchsberechtigt werden. Die zusätzlichen Grundsicherungsempfänger verursachen dabei nicht nur zusätzliche Transferausgaben, sondern binden auch Verwaltungskapazitäten, so dass noch nicht einmal gesichert ist, ob durch die Pauschalisierung im Saldo wirklich eine Einsparung von Verwaltungskosten erreicht werden kann. Als Vorteil einer Pauschalierung kann wiederum gelten, dass Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften Anreize erhalten, sich mietrechtlich gegen überhöhte Mietpreisforderungen zu wehren.

Unabhängig von der Pauschalierung erscheint es ratsam, gesetzliche Konkretisierungen für die Bemessung der KdU vorzunehmen, um jenseits der BSG-Rechtsprechung klare Anforderungen und Standards zu formulieren. Gleichwohl wird von den Autoren eine inhaltliche Ausformulierung von „Angemessenheit“ etwa in Form einer Beschreibung von konkreten Wohnungsmerkmalen aufgrund der großen Heterogenität lokaler Wohnungsbestände und der Versorgungssituation der lokalen Wohnungsmärkte für ungeeignet erachtet. Vielmehr sollte angestrebt werden, über die Konkretisierung der bei der Bemessung heranzuziehenden Datenquellen und Berechnungsverfahren eine größere Rechtssicherheit herzustellen.

Da für die Bedarfsdeckung die Anmietbarkeit von Wohnraum entscheidend ist, sind häufigkeitsorientierte Bemessungsansätze nach Ansicht der Autoren sachgerecht und als Datenquelle Neuvertrags- bzw. Angebotsmieten unerlässlich. Das Niveau der Bestandsmieten, die ältere Mietverträge beinhaltet, liegt in ausgeglichenen und angespannten Wohnungsmärkten unter dem Niveau von Neuvertrags- bzw. Angebotsmieten und ist daher für die Bedarfsdeckung ungeeignet. Allenfalls für die nachfrageseitige Bestimmung der neu zu versorgenden Bedarfs- und Einstandsgemeinschaft ist eine Auswertung der Bestandsmieten dieser Gruppe sachgerecht.

Hinsichtlich der Bildung der Vergleichsräume mag es für die Vermeidung rechtlicher Auseinandersetzungen ratsam sein, die Mittelbereiche der Regionalplanung als maximale Raumgröße festzuschreiben. Durch diesen Vergleichsraummaßstab ist in der Regel eine hinreichende Versorgung und Erreichbarkeit von öffentlichen Einrichtungen sichergestellt. Dem Grundsicherungsträger mag es wiederum rechtlich eröffnet werden, zum Zweck der Segregations- und Umzugsvermeidung auch kleinräumigere Vergleichsräume zu bilden, wenn zugleich der Grundsatz im Sinne der Freizügigkeit erhalten bleibt, dass für Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften bei einem Umzug in einen anderen Vergleichsraum die dortigen (möglicherweise höheren) Angemessenheitsgrenzen gelten.

3 Antrag „Wohnkostenlücke schließen – Kosten der Unterkunft existenzsichernd gestalten“ (Fraktion Die Linke)

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE fokussiert auf die sogenannte Wohnkostenlücke zwischen anerkannten und tatsächlichen Unterkunftskosten und zielt auf die Schließung dieser Lücke. Bei den relevanten Fällen werden nach Erteilung einer Kostensenkungsaufforderung durch den Grundsicherungs- bzw. Sozialhilfeträger höhere Kosten in der Regel bis zu sechs Monate übernommen und danach auf das Niveau der Ange-

messenheitsgrenze abgesenkt. Auf eine Absenkung der unangemessen hohen Kosten kann der Grundsicherungsträger § 22 Abs. 1 S. 4 SGB II zufolge allerdings verzichten, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Grundsicherungs- und Sozialhilfeträger die Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen in unsachgerechter Weise vornehmen, wodurch gegebenenfalls eine Bedarfsunterdeckung einzelner Haushalte hervorgehen kann. Daher ist die Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen auch regelmäßig Gegenstand der sozialgerichtlichen Kontrolle. Da der Gesetzgeber jedoch keine Kostensenkungsmaßnahme etwa in Form eines Umzugs erzwingt, kann es trotz sachgerechter Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen zu Fällen mit nichtanerkannten Mehrkosten kommen. Folglich ist die sogenannte Wohnkostenlücke nicht eindeutig als Mangel der Bestimmung von Angemessenheitsgrenzen zu interpretieren, sondern kann auch durch einen sozialrechtlich unangemessen hohen Wohnkonsum bedingt sein.

Der Antrag skizziert einzelne Vorgaben, die zum einen auf die Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen und zum anderen auf die konkrete Anerkennungsregeln sowie weitere flankierende Maßnahmen abzielen. Einige dieser Vorgaben werden im Folgenden kurz kommentiert.

1a) Gesamtangemessenheitsgrenze: Die Festlegung von Gesamtangemessenheitsgrenzen hat grundsätzlich den Vorteil, dass bei energetisch sanierten Wohnungsbeständen die Interaktion von höheren Kaltmieten bei gleichzeitig niedrigeren Heizkosten berücksichtigt werden kann und solche Wohnungsbestände zusätzlich anmietbar werden. Darüber hinaus würden Leistungsbezieher, die unangemessene Heizkosten durch eine mindestens so hohe Unterbietung der Angemessenheitsgrenze bei den Unterkunftskosten kompensieren können (insbesondere Bewohner von unsanierten Altbauten sowie selbstnutzende Eigentümer mit großen Wohnungen und infolgedessen hohen Heizkosten), von einer Gesamtangemessenheitsgrenze profitieren (vgl. Cischinsky et al. 2017). Die derzeitige Rechtslage ermöglicht bereits nach § 22 Abs. 10 SGB II sowie § 22b Abs. 1 SGB II die Festlegung einer Gesamtangemessenheitsgrenze, die nach Einschätzung der Autoren bisher jedoch kaum zum Einsatz gekommen ist. Maßgeblich dürften hierbei die Schwierigkeiten bei der rechtssicheren Festlegung von abstrakt angemessenen Heizkosten sein. Aufgrund vielfältiger Einflussfaktoren für den Heizenergieverbrauch in einer Wohnung (Energiebedarf des Gebäudes, Lage der Wohnung im Gebäude, mittlere Raumtemperatur der Nachbarn, Nutzerverhalten etc.) wird ein abstrakter Referenzwert angemessener Heizkosten zwangsläufig nur vereinfacht möglich sein, d.h. ohne eine Vielzahl an Differenzierungen auskommen müssen. Die Berücksichtigung aller relevanten Faktoren wäre im Rahmen der Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen empirisch kaum erhebbar und in der Anwendungspraxis nur begrenzt umsetzbar. Diese Problematik einer abstrakten und zugleich einzelfallgerechten Ermittlung liegt auch der Forderung einer belastbaren und einzelfallgerechten Ermittlung im vorliegenden Antrag unauflöslich zugrunde. Zugleich wäre die Festlegung einer sehr hohen Heizkostenkomponente – etwa in Anlehnung an die vom BSG benannte Nichtprüfgrenze anhand des bundesweiten Heizkostenspiegels – in vielen Fällen bedarfsüberdeckend (und übrigens auch aus klimapolitischer Perspektive problematisch). Insgesamt ist bei einer Gesamtangemessenheitsgrenze, zu deren Bildung die herkömmliche bruttokalte Angemessenheitsgrenze und die Heizkostenkomponente aus dem bundesweiten Heizkostenspiegel addiert werden, zu erwarten, dass durch die geschilderten Ausgleichsmöglichkeiten die Zahl derjenigen Leistungsbezieher deutlich sinkt, die vom Grundsicherungsträger bisher aufgefordert werden, ihre Unterkunfts- bzw. Heizkosten zu senken. Gleichzeitig steigen – bei unveränderten Teilwerten für Unterkunft und Heizung – die Kosten für den Grundsicherungsträger, da diesen Leistungsbeziehern die vormals unangemessenen Kosten erstattet werden müssen.

Den Autoren scheint anstelle des Rückgriffs auf die obige Heizkostenkomponente aus dem bundesweiten Heizkostenspiegel hingegen die Verwendung eines mittleren Heizkostenwertes, der anhand des SGB II und XII-Bestandes bestimmt werden kann, eher sachgerecht, um einen abstrakten Referenzwert zu bestimmen. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung hat das BSG in seiner jüngeren Rechtsprechung (vgl. BSGE B 14 AS 60/12 R Rn. 27) entsprechende Hinweise gegeben (vgl. v. Malottki et al. 2017: 234 ff.).

1b) Mietbegriff: Entsprechend der obigen Ausführungen erscheint die Berücksichtigung von Neuvertrags- bzw. von Angebotsmieten sachgerecht und im Sinne der Bedarfsdeckung geboten.

1c) Wohnstandard/Lage: Aufgrund der großen Heterogenität regionaler Wohnungsbestände ist von der inhaltlichen Beschreibung von Wohnungsmerkmalen Abstand zu nehmen und stattdessen eine ausreichende Verfügbarkeit sicherzustellen. Dabei sind konkurrierende Nachfrager zu berücksichtigen und die Abgrenzung eines Nischensegments, das nur durch Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften angemietet wird, dringend zu vermeiden. Bei Verwendung eines häufigkeitsorientierten Ansatzes zur Bestimmung der abstrakten Angemessenheitsgrenze besteht daher keine Notwendigkeit einer ohnehin nur normativ möglichen Differenzierung zwischen einfachem und mittlerem Standard.

1d) Vergleichsraumbildung: Vergleiche hierzu die obigen Ausführungen.

1e) Sonderbedarfe: Entsprechend der obigen Ausführungen ist die Berücksichtigung von Sonderbedarfen eine zentrale Aufgabe der Einzelfallprüfung. Eine rechtliche Klarstellung, was als Sonderbedarf oder Härtefall zu betrachten ist, mag geboten sein.

1f) Substandard: Wie im Antrag selbst hervorgehoben, handelt es sich hierbei um Vorgaben der BSG-Rechtsprechung, deren Überführung in die Sozialgesetzbücher eine nachvollziehende Klarstellung darstellen würde.

1g) Fortschreibung: Hinsichtlich der Fortschreibung wird in der KdU-Praxis zumeist in Analogie zum Mietrecht alle vier Jahre eine Neuerhebung durchgeführt und alle zwei Jahre eine Fortschreibung per Index vorgenommen. Die Satzungslösung nach § 22a SGB II sieht eine Überprüfung und Neubestimmung der Werte für die Unterkunftskosten alle zwei Jahre und für die Heizkosten jährlich vor. Der Antrag sieht eine Anpassung in Orten mit stark steigenden Mieten alle zwei Jahre, bei allen übrigen Orten alle vier Jahre vor. Eine stärkere Koppelung der Ermittlungsanfordernisse an die Marktentwicklung erscheint zwar sachgerecht, jedoch ist eine definitorische Klärung erforderlich, bei welchen Mietenanstiegen eine frühere Anpassung erforderlich ist und auf welcher Basis dieser Mietenanstieg festzustellen ist.

1h) Begrifflichkeiten: Die Vermeidung von Begrifflichkeiten, die eine absolute Begrenzung suggerieren, mag geeignet sein, um die Existenz von Sonderbedarfen zu verdeutlichen. Zugleich ist sicherzustellen, dass vor dem Hintergrund der oben skizzierten Preisspanne bei der Anerkennung von KdU die abstrakte Referenzmiete nicht als auszuschöpfender Kostenrahmen betrachtet wird. Die Referenzmiete stellt vielmehr einen Wert für die Versorgung von Haushalten bei neu erforderlichen Anmietungen dar.

1i) Beschlussfassung durch die Räte der kreisfreien Städte und Kreistage: Die Bestimmung von KdU ist dadurch geprägt, dass jenseits des Ziels der Bedarfsdeckung weitere sozialpolitische, wohnungswirtschaftliche, klimapolitische und fiskalische Zielsetzungen herangetragen werden, was nach Beobachtung der Autoren durch die Einbeziehung der Räte zusätzlich verstärkt wird. Es ist verfassungsrechtlich klar angezeigt, dass durch die Berücksichtigung weiterer Ziele keine Bedarfsunterdeckung durch eine abgesenkte Angemessenheitsgrenze entstehen darf. Es obliegt dem Gesetzgeber, ob er bei der zum Teil (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder vollständig (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) durch den Bund finanzierten KdU-Leistung die Ausgestaltung der Leistungshöhe den örtlichen Entscheidungsträgern übertragen möchte.

2) Heizkosten: Zu der Problematik der Bemessung von angemessenen Heizkosten vgl. die obigen Ausführungen zu 1a).

4) Unter 25 Jährige: Mit der Ermöglichung der Gründung eines eigenen Haushalts ist mit neuen Bedarfsfällen zu rechnen. Daher hat der Gesetzgeber 2006 diese Gruppe bei der Anerkennung von KdU im Regelfall ausgeschlossen. Bei der Einbeziehung dieser Gruppe ist zu bedenken, dass die elterlichen Haushalte nach dem Auszug des unter 25 jährigen Kindes in vielen Fällen unangemessen hohe Unterkunftskosten aufgrund des nun geringeren Bedarfs aufweisen werden.

5 Kostensenkungsaufforderung

a) Ausweitung auf 1 Jahr: Aus wohnungsmarktlischer Perspektive erscheint ein Zeitraum von sechs Monaten im Regelfall ausreichend für die Wohnungssuche, wobei es der Einzelfallprüfung obliegen muss, ob eine weitere Anerkennung höherer Unterkunftskosten erforderlich ist. Aus sozialpolitischer Perspektive mag es insbesondere für diejenigen Fälle, von denen zu erwarten ist, dass sie nach wenigen Monaten nicht mehr

auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, geboten sein, eine Ausweitung des Zeitraums vorzunehmen.

b) Einzelfallprüfung: Zwar gilt im Sozialrecht das Prinzip der Einzelfallprüfung. Dennoch wird die Anerkennung bei Bedarfsgemeinschaften nach SGB II allgemein als Massenverfahren verstanden, während das SGB XII in besonderer Weise durch die Einzelfallprüfung nach § 9 SGB XII gekennzeichnet ist. Aufgrund der Funktion der Existenzsicherung mag eine stärkere Regulierung der Verfahrensabläufe geboten sein.

c) Wirtschaftlichkeitsprüfung: Eine rechtliche Klarstellung, auf welcher Basis eine Wirtschaftlichkeitsprüfung zu erfolgen hat und welche Rechtsansprüche daran geknüpft sind, erscheint sachdienlich. Die Berücksichtigung von Umzugskosten bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung ist aus Sicht der Autoren sachgerecht.

d) Nachweis Wohnungssuche: Für den Nachweis der konkreten Verfügbarkeit im Einzelfall – die Bestimmung der Angemessenheitsgrenzen sollte eine ausreichende Häufigkeit auf abstrakter Ebene bereits sicherstellen – gibt es auf lokaler Ebene sehr unterschiedliche Verfahrensweisen. Auch hier erscheint eine Vereinheitlichung der Verfahren angemessen.

6 Geförderter Wohnraum: Grundsätzlich ist die Versorgung von Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften nicht an das Vorhandensein von gefördertem Wohnraum geknüpft. Geförderte Wohnraumbestände verfügen über Mieten, die unterhalb des Marktniveaus liegen, sodass die ermittelten Angemessenheitsgrenzen in der Regel nicht unter dem Preisniveau von gefördertem Wohnraum liegen. Allenfalls bei gesetzlichen Regelungen der Mietpreisbindung auf Landesebene, die ein absolutes Preisniveau festschreiben, und einem leerstandsgeprägten Wohnungsmarkt ist eine Unterschreitung der Mietpreisbindung zu erwarten. In solchen Kontexten mag eine Versorgung über den hier günstigeren, freien Markt geboten sein. Die Übernahme von Mieten geförderter Wohnungen in tatsächlicher Höhe und daher die Anerkennung derartiger Mieten als angemessen ist somit im Normalfall nicht geboten und für den seltenen Fall, dass das Mietniveau geförderter Wohnungen oberhalb der Angemessenheitsgrenzen liegen, nicht sachgerecht, da dann eine bedarfsdeckende Versorgung auch im freien Markt sichergestellt ist.

7 Kostendeckelung: Die Möglichkeit zur Ausschöpfung der Angemessenheitsgrenzen für nicht erforderliche Umzüge würde deutliche Kostensteigerungen hervorrufen, ohne dass diese zur Bedarfsdeckung erforderlich wären. Aus sozialpolitischer Perspektive mag die Möglichkeit zur Veränderung der Wohnverhältnisse wünschenswert erscheinen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Haushalte ohne Grundsicherungsbezug und geringem Einkommen ähnlichen Restriktionen unterliegen.

10. Kontrolle der Mietpreise durch Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften: Nach Kenntnisstand der Autoren wird in der KdU-Praxis von einigen Trägern bereits mit Gutscheinen für mietrechtliche Beratung operiert. Aufgrund der geringen Anreize von Bedarfs- und Einstandsgemeinschaften, unrechtmäßige Mieterhöhungen innerhalb der Angemessenheitsgrenzen abzuwenden, werden diese Angebote wenig in Anspruch genommen.

13 Übergang KdU / Wohngeld: Der Übergang von Haushalten zwischen Grundsicherung und Wohngeld produziert sowohl auf Seiten der bedürftigen Haushalte wie auch auf Seiten der Sozialverwaltung zusätzlichen Aufwand, der vermieden werden sollte. Zugleich ist zu konstatieren, dass aufgrund der unregelmäßigen Anpassung des Wohngeldes ein ständiger Wechsel von Haushalten in diesem Übergangsbereich zu verzeichnen ist. Daher ist eine Dynamisierung des Wohngeldes geboten.

Literatur

Cischinsky, Holger; Kirchner, Joachim; von Malottki, Christian: Das deutsche Transfersystem in Zeiten von Klimaschutz und Energiewende. In: Großmann, Katrin; Schaffrin, André; Smigiel, Christian: Energie und soziale Ungleichheit. Zur gesellschaftlichen Dimension der Energiewende in Deutschland und Europa. Wiesbaden, 2017, S. 349 - 376.

Malottki, Christian von; Krapp, Max-Christopher; Kirchner, Joachim; Lohmann, Günter; Nuss, Galina; Rodenfels, Markus (2017): Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Berlin.